

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Barbara Schleicher-Rothmund und Andreas Rahm (SPD)  
– Drucksache 17/3931 –

### Gefahrstofflager der US-Streitkräfte im Kreis Germersheim

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/3931** – vom 25. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Das Gefahrstofflager im Kreis Germersheim soll erweitert werden. Die US-Streitkräfte planen, das Lagervolumen von 70 Tonnen auf nunmehr 1 900 Tonnen aufzustocken. Einige der zukünftig eingelagerten Stoffe und Gemische gelten nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als giftig. Die Menschen vor Ort sind verunsichert und sehen immense Umwelt- und Sicherheitsrisiken für die Region.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Erweiterung des Gefahrstofflagers im Kreis Germersheim?
2. Wie schätzt die Landesregierung das hiervon ausgehende Risiko für die Region ein?
3. Welche Handlungsspielräume hat die Landesregierung, um auf die Erweiterung Einfluss zu nehmen?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. September 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei einer Bewertung durch die Landesregierung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Dies bedeutet, dass eine Genehmigung zwingend zu erteilen ist, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, was die zuständige Genehmigungsbehörde in einem detailliert geregelten Verfahren zu prüfen hat. Einer Bewertung der Landesregierung dahin gehend, ob ein Vorhaben politisch oder gesellschaftlich gewollt oder erwünscht ist, ist damit nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers die Grundlage entzogen.

Gleichwohl hat die Landesregierung für die Besorgnisse der Menschen vor Ort größtes Verständnis und wird das Verfahren im Sinne eines bestmöglichen Schutzes der Anwohner aufmerksam weiterverfolgen.

Zu Frage 2:

Die Risikoeinschätzung sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage als auch im Fall von Störungen ist zentraler Bestandteil des laufenden Genehmigungsverfahrens und kann erst nach Abschluss der laufenden Verwaltungsermittlungen abschließend beurteilt werden. Von diesen noch abzuwartenden Ergebnissen hängt die Genehmigungsfähigkeit der Erweiterung ab. Angesichts der Stoffe, die nach bisherigem Kenntnisstand der Vorhabenträger einzulagern beabsichtigt, und des geplanten ausschließlich geschlossenen Umgangs mit diesen Stoffen schätzt die Landesregierung das nicht hinweg zu diskutierende Risiko aber als beherrschbar ein.

Zu Frage 3:

Angesichts der rechtlichen Vorgaben (vgl. Antwort zu Frage 1) sind die Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung begrenzt, zumal im vorliegenden Fall auch eine Reihe von immissionsschutzrechtlichen Vollzugsaufgaben auf den Bund übertragen wurde. Die Landesregierung setzt sich beim Bundesverteidigungsministerium jedoch dafür ein, dass die grundsätzlich für militärische Anlagen nicht zur Anwendung kommende Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) in vollem Umfang im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung findet.

Ulrike Höfken  
Staatsministerin